

## Beschlussreifer Entwurf

### **Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Schulzeitverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 5 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird verordnet:

Die Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 176/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 519/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Werkschulheime,“

2. § 1 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Bauhandwerkerschulen,“

3. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in den folgenden Paragraphen im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse der betreffenden Schulart keine Sonderbestimmungen getroffen werden, gelten die §§ 2 bis 4 des Schulzeitgesetzes 1985 einschließlich der dort enthaltenen Verordnungsermächtigungen für die im Abs. 1 genannten Schularten.“

4. § 2 samt Überschrift lautet:

#### **„Sonderbestimmungen für die Werkschulheime**

§ 2. (1) 1. An Werkschulheimen darf in der Regel der Unterricht nicht vor 7.30 Uhr beginnen;

2. hinsichtlich des Unterrichtsendes können, wenn es aus pädagogischen Gründen zweckmäßig erscheint, höchstens zwei Unterrichtsstunden nach dem Abendessen abgehalten werden (Abendunterricht).

(2) Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten zu dauern.“

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„§ 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 gilt mit folgender Ergänzung: Kann jedoch die gemäß Art. V Z 2 lit. b der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, vorgeschriebene Dauer der Lehrgänge unter Bedachtnahme auf die Unterbrechungen zu Weihnachten, aus Anlass von Semesterferien und zu Ostern nicht eingehalten werden, so sind die Hauptferien – sofern nicht § 2 Abs. 4 Z 5 des Schulzeitgesetzes 1985 unter Bedachtnahme auf die Sonderbestimmung im folgenden Abs. 3 Anwendung findet – entsprechend, jedoch um nicht mehr als zwei Wochen, zu verkürzen.“

6. In § 4 Abs. 2 wird der Klammerausdruck durch die Wendung “(unter Bedachtnahme auf die Sonderbestimmungen der folgenden Abs. 3 und 4)“ ersetzt.

7. Die Überschrift des § 7 lautet:

#### **„Sonderbestimmungen für die Bauhandwerkerschulen“**

8. § 7 Abs. 2 entfällt.

9. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die in Abs. 1 genannten Schulen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b, Abs. 2a und Abs. 4 Z 5 des Schulzeitgesetzes 1985.“

10. § 11 samt Überschrift entfällt.

11. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 1 Abs. 1 Z 1 und 6, § 1 Abs. 2, § 2 samt Überschrift, § 4 Abs. 1 und 2, die Überschrift des § 7 sowie § 7 Abs. 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Zugleich treten § 7 Abs. 2 sowie § 11 samt Überschrift in der zum genannten Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.“